Leseprobe

Hartmut Gerstein

Rechtsfragen der Kindertagesbetreuung

Orientierungshilfe für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

3. Auflage

PINKVOSS VERLAG

Vorwort

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung hat in den letzten 30 Jahren immer stärker an Bedeutung gewonnen. Der Besuch von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist heutzutage ein selbstverständlicher Teil des Aufwachsens junger Menschen. Mehr als 90 % aller Grundschüler haben vor Schuleintritt einen Kindergarten besucht.

Mit dem quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung wachsen auch die staatlichen Anforderungen und die Erwartungen der Eltern an die Qualität der Förderung und den Schutz der Kinder vor Gefährdungen. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen außerhalb des Elternhauses für die Kinder ein sicherer Ort sein, an dem sie sich frei entfalten können. Zugleich soll die staatlich geförderte Kindertagesbetreuung − in Ergänzung des Elternauftrags − Lernbereiche öffnen und als Bildungsinstanz zu Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit beitragen.

Für die Akteure gibt es dabei eine wachsende Fülle von rechtlichen Regelungen, mit denen die organisatorischen Rahmenbedingungen festgelegt, die Ziele der Förderung artikuliert und die Gewährleistung des Kindeswohls gefordert werden. Für die Praxis der Kindertagesbetreuung sind neben dem SGB VIII und dem Familienrecht des BGB die Vorschriften der Gesetzlichen Unfallversicherung, die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Schutzvorschriften für die Beschäftigten und Regelungen aus dem Arbeitsrecht wichtige Arbeitsgrundlage. Die Corona-Krise hat die Bedeutung des Infektionsschutzgesetzes aufgezeigt und hohe Anforderungen an die Flexibilität bei der Umsetzung temporärer Maßnahmen gestellt.

In diesem Buch geht es mir darum, rechtliche Regelungen, die für die Kindertagesbetreuung bedeutsam sind, praxisnah und verständlich darzustellen und zu erläutern. Auf Grund der großen Unterschiede in den Ausführungsvorschriften des SGB VIII konnte das Landesrecht nicht berücksichtigt werden. Bei den Verweisen auf die Recht-

sprechung ist zu beachten, dass die Gerichte jeweils nur Einzelfälle entscheiden und Interpretationshilfen für ähnlich gelagerte Fälle liefern. Für Rechtsfragen soll dieses Buch daher keine einfachen Rezepte und Patentlösungen präsentieren, sondern den Akteuren nach dem Montessori-Prinzip Anregungen und Impulse geben, damit sie für den praktischen Einzelfall selbst Lösungen finden. Bei alledem gilt: Was pädagogisch vernünftig ist und dem Kindeswohl entspricht, ist auch rechtlich vertretbar.

Bodenheim

Hartmut Gerstein

www.hartmut-gerstein.de

Zum Autor

Hartmut Gerstein ist Jurist mit dem Schwerpunkt „Kinder- und Jugendhilfe“. Nach seiner beruflichen Tätigkeit als Leiter des Referats „Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ beim Landesjugendamt Rheinland-Pfalz arbeitet er als Autor für Fachzeitschriften und als freiberuflicher Referent für Rechtsfragen der Kindertagesbetreuung. Er ist Bearbeiter der §§ 22 bis 26 und §§ 43, 45 bis 48 SGB VIII in dem von Reinhard Wabnitz herausgegebenen Gemeinschaftskommentar GK-SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe.

Verletzung der Aufsichtspflicht und Haftung

Mit der Übernahme der Aufsicht entsteht für die Kita und die Kindertagespflegeperson auch die Verpflichtung, die anvertrauten Kinder vor Schäden jeder Art zu bewahren und die Kinder daran zu hindern, andere Kinder zu verletzen oder fremdes Eigentum zu beschädigen. Eine spezielle Norm für die Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht gibt es im BGB nicht. Es gelten zunächst die allgemeine Vorschrift des § 823 BGB über die Schadensersatzpflicht bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln und gem. § 253 Abs. 2 BGB das Schmerzensgeld zum Ersatz des immateriellen Schadens bei einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung. Für Bedienstete in Kitas in kommunaler Trägerschaft gilt die besondere Vorschrift zur Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz), wobei sich die Aufsichtspflicht als Amtspflicht nach Art und Inhalt nicht von den privatrechtlich begründeten Aufsichtspflichten nach § 823 BGB unterscheidet *(Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 30. 3. 2006. Az.: 12 U 298/05).* Grundsätzlich gilt, dass die Pflicht zum Schadensersatz nicht eintritt, wenn die aufsichtspflichtige Person ihrer Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde (§ 832 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Haftungsprivileg bei Personenschäden

Kinder sind während des Besuchs in einer Tageseinrichtung sowie in Kindertagespflege bei Unfällen mit Personenschaden gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz gilt auch für Wegeunfälle. Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt die Ersatzleistung für Körperschäden bei Kindern auch dann, wenn die Verletzung des Kindes durch eine fahrlässige Handlung der Beschäftigten oder auf Grund einer Aufsichtspflichtverletzung entstanden ist. Nach §§ 104, 105 SGB VII sind sowohl die Kinder als auch der Träger der Einrichtung und das Personal sowie freiwillige Helfer grundsätzlich von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt. Für Personenschäden, die sich im Rahmen einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ereignen, haften weder der Träger noch die Betreuungsperson oder die Kinder. Dies gilt auch für Ansprüche auf Schmerzensgeld *(Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 18. 5. 2006 – Az. 5 U 36/06).*

Erkrankung des Kindes während der Betreuung

Erkrankt ein Kind während seines Aufenthalts in der Kita oder in der Kindertagespflege, wenn es z. B. hohes Fieber bekommt, stark hustet oder sich erbricht, muss es abgeholt werden. Auch wenn bei einem Kind Läuse festgestellt werden, müssen die Eltern aufgefordert werden, es abzuholen. Bis zur Abholung muss das Kind aus der Gruppe genommen und in einem Ruheraum betreut werden.

Feststellung von Symptomen

Für die Verantwortlichen ist es nicht immer leicht, festzustellen, ob ein Kind krank ist. Starker Schnupfen oder Husten, insbesondere, wenn dies mit Fieber einhergeht, dürfte einen Ausschluss aus der Kita rechtfertigen. Im Zweifelsfall darf auch Fieber gemessen werden, wobei die Messung möglichst mit einem Stirn- oder Ohrthermometer erfolgen sollte. Wenn in der Kita Läuse auftreten, ist es rechtlich unproblematisch, wenn bei einem Verdacht zum Schutz vor Übertragungen der Kopf eines Kindes nach Läusen untersucht wird. Eine Rechtsvorschrift, die dies untersagt, ist nicht ersichtlich.

Medikamentengabe in der Kita

Wenn ein Kind Kopfschmerzen hat, Fieber bekommt oder an anderen akuten Krankheiten leidet, dürfen die Fachkräfte der Kita oder Kindertagespflegepersonen nicht selbst eine Diagnose stellen und eigenmächtig Medikamente verabreichen. Grundsätzlich sollte davon ausgegangen werden, dass kranke Kinder nicht in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege betreut werden sollen.

Verabreichung nur in Ausnahmefällen

Andererseits gibt es eine wachsende Zahl von allergisch oder chronisch kranken Kindern, die regelmäßig oder in Notfällen auf Medikamente angewiesen sind. Dies gilt auch für Kinder, die vom Arzt gesundgeschrieben wurden und noch einige Tage ein Medikament, z. B. ein Antibiotikum, einnehmen müssen. Wenn die Einnahme von Medikamenten in der Betreuungszeit erforderlich ist, sollte dies ermöglicht werden.

beteiligten Kindertagespflegepersonen müssen eine hinreichend rechtlich gesicherte Verfügungsgewalt über die Räumlichkeiten haben *(Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 21. 4. 2023, Az.: 12 B 35/23).* Die Erlaubnisse für die beteiligten Kindertagespflegepersonen nehmen jeweils Bezug auf die Räumlichkeiten der Großpflegestelle und erlöschen bei deren Auflösung.

Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis

Kindertagespflege kann auch im Angestelltenverhältnis ausgeübt werden Bei Festanstellungsmodellen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Kindertagespflege als eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung *(Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 22. 11. 2012, Az.: 12 B 1252/12)* erhalten bleibt und dass die jugendhilfe- und arbeitsrechtlichen Beziehungen sauber getrennt werden können. Kindertagespflegepersonen können z. B. von Betrieben und Einrichtungen angestellt werden, um Kinder von Betriebsangehörigen zu betreuen. In Bezug auf die Eltern (Betreuungsvertrag) und auf das Jugendamt (Kindertagespflegeerlaubnis) bleibt die Kindertagespflegeperson unmittelbar in der Verpflichtung. Die auf Grund des Betreuungsvertrags mit den Eltern bestehende Verschwiegenheitspflicht der Kindertagespflegeperson besteht auch gegenüber dem Arbeitgeber. In einem die Kindertagespflegeerlaubnis ergänzenden Kooperationsvertrag des Jugendamts mit dem Arbeitgeber sollte klargestellt werden, dass die Kindertagespflegeperson in Ausführung ihrer Tätigkeit weisungsfrei ist und im Rahmen der Tagespflegeerlaubnis der Aufsicht durch das Jugendamt untersteht. Der Arbeitgeber darf sich bei Kontrollbesuchen des Jugendamts nicht auf sein Hausrecht berufen.

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege stellt das letzte Mittel zur Gewährleistung des Kindeswohls dar *(Oberverwaltungsgericht des Saarlands, Beschluss vom 10. 2. 2021, Az.: 2 B 367/20).* Möglich sind

- Aufhebung der Kindertagespflegeerlaubnis (§ 48 SGB X) bei wesentlichen Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse (z. B. Änderung der Räumlichkeiten oder Umzug),
- Rücknahme der Kindertagespflegeerlaubnis (§ 45 SGB X) bei ursprünglicher Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts,